

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 27/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 21. Nov. 1972

Kläger und Revisionskläger,

Amtsinspektor
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Dr. L a n g k e i t und die Richter am Bundessozialgericht S p i e l m e y e r und Dr. H e i n z e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D e g e n h a r d und Dr. D e p p e für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1968 wird zurückgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als Facharzt für Röntgenologie in Köln zur Kassenpraxis zugelassen. Nach dem Inkrafttreten des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der Beklagten vom 15. Mai 1965 in der Fassung vom 27. November 1965, der (wie der frühere HVM vom 28. Mai 1960) für die Mitglieder der Beklagten zur Verhütung einer übermäßigen Ausdehnung der kassenärztlichen Tätigkeit eine Honorarbegrenzung vorsieht, diese jedoch nicht mehr allein von der Höhe der Honorarforderung, sondern auch von der Fallzahl abhängig macht und dabei nach Fachgruppen unterscheidet (§ 7), kürzte die Beklagte das vom Kläger für das 3. Quartal 1965 in 1781 Behandlungsfällen abgerechnete Honorar von 71.184,50 DM um 1.370,29 DM.

Die Klage hatte vor dem Sozialgericht (SG) Erfolg, wurde aber vom Landessozialgericht (LSG) als unbegründet abgewiesen. Das LSG hat sich dabei auch auf Urteile des erkennenden Senats vom 27. Januar 1965 bezogen, die in ähnlich gelagerten Fällen eine Honorarkürzung für rechtmäßig gehalten haben (BSG 22, 218).

Der Kläger hat die zugelassene Revision eingelegt und sie auch aufrechterhalten, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden gegen die genannten Urteile des Senats zurückgewiesen hat (Beschuß vom 10. Mai 1972, 1 BvR 286/65, 293/65 und 295/65). Mit der Revision rügt der Kläger die Verfassungswidrigkeit des in seinem Falle angewandten HVM. Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufungen der Beigeladenen zu 1) und 3) gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Die Beklagte und Beigeladenen zu 1) und 3) beantragen, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



- 3 -

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat seine Klage gegen die von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) für das dritte Quartal 1965 vorgenommene Honorarbegrenzung mit Recht abgewiesen.

Wie der Senat in mehreren Urteilen vom 27. Januar 1965 entschieden hat, ist die - aufgrund des § 368 f Abs. 1 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung (RVO) erlassene - ursprüngliche Begrenzungsregelung im HVM der Beklagten vom 28. Mai 1960 rechtswirksam zustande gekommen (BSG 22, 218). Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen diese Urteile eingelegten Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen und in den Gründen seiner Entscheidung die von den Beschwerdeführern gegen die genannte Regelung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken im Ergebnis für unbegründet erklärt (Beschuß vom 10. Mai 1972, 1 BvR 286/65, 293/65, 295/65; NJW 1972, 1509). In demselben Beschuß hat es auch zu der späteren, hier streitigen Kürzungsbestimmung in § 7 des HVM der Beklagten vom 15. Mai/27. November 1965 Stellung genommen und auch diese für gültig gehalten; die ursprüngliche Regelung sei nämlich "bereits nach zwei Jahren grundlegend geändert und in der Folgezeit immer weiter in einer Weise verfeinert (worden), daß nunmehr unter dem Gesichtspunkt mangelnder Differenzierung keine Bedenken mehr erkennbar sind" (aaO S. 23).

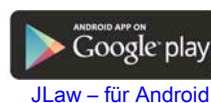
"Verfeinert" worden ist die Kürzungsregelung insofern, als im Jahre 1965 - vom 3. Quartal 1962 bis zum 1. Quartal 1965 hatte es wegen Übergangs- von der Pauschal- zur Einzelleistungshonorierung bei der Beklagten keine Verteilungskürzung gegeben - einerseits die Voraussetzung für die Vornahme einer Kürzung verschärft, andererseits das Maß der Kürzung bei Erfüllung der Voraussetzung gemildert worden ist. So hängt seit dem zweiten Viertel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

jahr 1965 eine Verteilungskürzung nicht mehr allein von der Überschreitung einer starren, für alle Fachgruppen einheitlichen Honorarobergrenze ab. Eine Kürzung darf vielmehr nur stattfinden, wenn die durchschnittliche Vierteljahreshonoraranforderung der jeweiligen Fachgruppe im Bereich Nordrhein im Vergleichszeitraum (Vierteljahresdurchschnitt des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Jahres) um mehr als 100 Prozent und die entsprechende durchschnittliche Fallzahl um mehr als 150 Prozent überschritten werden; dabei tritt an die Stelle der durchschnittlichen Honorarforderung der Fachgruppe der Durchschnitt der Honoraranforderung aller Ärzte im Bereich Nordrhein, sofern dieser höher liegt (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Satz 2 HVM idF vom 27. November 1965, die vom 3. Quartal 1965 an galt).

Auch die Berechnung des Kürzungsbetrages ist insofern geändert worden, als jetzt für jeweils ein Prozent, um das die gemäß Absatz 1 erhöhte Fallzahl überschritten wird, derjenige Betrag, um den die Honoraranforderung den gemäß Absatz 1 erhöhten Durchschnitt übersteigt, um 2 % zu kürzen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 HVM). Dabei darf die Kürzung höchstens 50 Prozent der Überschreitungssumme betragen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 HVM in der ab III/65 geltenden Fassung vom 27. November 1965).

Der erkennende Senat hält diese - gegenüber der früheren erheblich verfeinerte und gemilderte - Kürzungsregelung mit dem Bundesverfassungsgericht in jedem Fall für verfassungsrechtlich unbedenklich. Da sonstige Bedenken gegen die Anwendung der genannten Bestimmung im Falle des Klägers, eines Röntgenfacharztes, weder erkennbar noch geltend gemacht sind, hat der Senat seine Klage gegen die erfolgte

- 5 -



- 5 -

Honorarbegrenzung mit dem LSG für unbegründet gehalten
und die Revision zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Spielmeyer

Dr. Heinze

zugleich für den durch Urlaub
verhinderten Vorsitzenden Richter
Dr. Langkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)